



Aufsichtspflicht

Aufsichtspflichtige Personen haben eine besondere Verantwortung: Sie tragen Sorge dafür, dass den ihnen Anvertrauten kein Schaden zugefügt wird und die ihnen Anvertrauten auch niemandem anderen Schaden zufügen.

Eltern können ihre Aufsichtspflicht auf andere übertragen, zum Beispiel die Schule, oder eben einer Gemeinde oder einem CVJM. Diese delegieren die Aufsichtspflicht dann weiter an geeignete Betreuende.

Das Übertragen der Aufsichtspflicht kann durch schriftliche oder mündliche Zustimmung, oder aber auch durch stillschweigendes Einverständnis erfolgen. Aufsichtspflichtig sind dabei minderjährige und nicht geschäftsfähige volljährige. Dabei beginnt die Aufsichtspflicht mit Beginn der Veranstaltung und endet auch mit Ende der Veranstaltung. Der Hin- und Rückweg liegt also in Verantwortung der Eltern.

Grundsätzlich darf jeder die Aufsichtspflicht übertragen bekommen, jedoch sollte auf ein paar Dinge geachtet werden: So sollte zum Beispiel das Alter der Aufsichtführenden das Alter der zu beaufsichtigenden überschreiten und die Aufsichtsperson sollte eine gewisse Erfahrung mitbringen, oder von einer erfahrenen Person unterstützt werden. Weiter kommt es auf die Gruppengröße und deren Dynamik und die Aktivität an, die durchgeführt werden soll. Ein Geländespiel in unwegsamem Gelände braucht mehr Mitarbeitende als beispielsweise ein Filmabend mit der gleichen Gruppengröße. Die Aufsichtsperson sollte zudem die vorhandenen Gefahrenquellen einschätzen und damit umgehen können.

Was gehört zur Aufsichtspflicht dazu?

- Vermeiden
 - Keine Gefahrenquellen schaffen
 - Erkannte Gefahrenquellen beseitigen
- Informieren
 - Wichtige Informationen weitergeben
- Warnung
 - Vor Gefahren warnen, Hinweise zum Umgang geben
- Kontrolle
 - Überprüfen, ob Anweisungen verstanden wurden und befolgt werden
- Eingreifen
 - Verbote, Schaden abwenden, Konsequenzen

Allgemein kann man sagen, dass man seiner Aufsichtspflicht dann nachkommt, wenn man die „nach den Umständen des Einzelfalls gebotene Sorgfalt einer/eines durchschnittlichen Jugendleiter/Jugendleiterin“ walten lässt.



Fallbeispiele:

Beispiel 1: Zeltlager

Auf einem Zeltlager für 8 bis 12jährige bekommt ihr ein Gespräch mit, in dem drei Kinder davon erzählen, dass sie in der kommenden Nacht aus ihrem Zelt „ausbrechen“ wollen, um den anderen Streiche zu spielen.

Was muss getan werden?

Wie „zumutbar“ ist es für Mitarbeitende einzugreifen?

Beispiel 2: Die Drogen

Auf einer Jugendfreizeit in Kroatien sind zwei volljährige Teilnehmende in einer Pension untergebracht, weil im Freizeitheim nicht genug Platz war. Die Absprache mit ihnen und dem Mitarbeitendenteam war: Wenn ihr abends ein Bier trinken wollt, dann tut das so, dass es die anderen Teilnehmenden es nicht sehen und übertreibt es nicht.

Eines Abends kommt einer der beiden zum Team gelaufen und erzählt, dass der andere mit einer Bedienung aus der örtlichen Kneipe verschwunden sein. Außerdem hat er gesehen, wie sie ihm zwei Tabletten zugesteckt hat.

Wurde die Aufsichtspflicht verletzt?

Was muss nun getan werden? / Was hätte davor getan werden müssen?

Beispiel 3: Die Personensorgeberechtigten

In Eurer Gruppe taucht seit Wochen Elisabeth (8 Jahre alt) auf. Sie kommt allein und geht auch wieder allein nach Hause. Ihr habt ihr vor vier Wochen zum ersten Mal einen Zettel mitgegeben, auf dem ein paar Dinge abgefragt werden, die für Euch wichtig zu wissen sind, doch es kommt keine Antwort zurück.

Welche Informationen braucht ihr über ein Kind?

Wie geht ihr mit der Situation um?

Beispiel 4: Timo und Jana

Ihr macht Jungschar in einem Gemeindehaus mitten im Ort. Seit einigen Wochen kommen Timo (9) und Jana (7) immer schon mindestens 45 Minuten bevor die Jungschar beginnt, und hängen vorm Gemeindehaus rum. Ihr bekommt das zufällig mit.

Ab Wann beginnt die Aufsichtspflicht für die Kinder?

Was muss jetzt getan werden? / Was hätte vorher getan werden müssen?

Beispiel 5: Der Apfel und der Oldtimer

Ihr macht Jungschar in einem Gemeindehaus mitten im Ort. Der Garten hinter dem Gemeindehaus ist frei zugänglich und vor allem im Sommer sind einige Teilnehmende schon eine Stunde vor der Jungschar da, um im Garten zu spielen.

Dieses Mal eskaliert die Situation allerdings. Zwei Jungs beginnen sich mit heruntergefallenen Äpfeln zu bewerfen und gehen dann dazu über, sie über die Hecke in den Nachbargarten zu werfen, um dort das Blechdach zu treffen. Als ihr 15 Minuten vor der Jungschar ankommt steht der wutschäumende Nachbar vor Euch. Die Äpfel haben den Oldtimer getroffen, der in seinem Garten hinter der Hecke geparkt war.

Wurde die Aufsichtspflicht verletzt?

Was muss jetzt getan werden? / Was hätte vorher getan werden müssen?



Beispiel 6: Das Lagerfeuer

Die Abende im Zeltlager werden am gemeinsamen Lagerfeuer beendet und vor allem die jüngeren Teilnehmenden ist es ein Erlebnis. Deshalb dehnten die Mitarbeitenden die Zeit, an welcher das Lagerfeuer stattfand, von Tag zu Tag aus; brannte das Feuer zu Anfang nur eine Stunde so loderten in den nächsten Tagen die Flammen stets länger. Auch wurde das Feuer größer und größer, denn die Kinder fanden zunehmend Spaß daran im Feuer herumzustochern und auch immer wieder einen Scheit Holz nachzulegen. Durch Funkenflug entzündete sich ein Schuppen in unmittelbarer Nähe, ein recht ansehnliches Feuer entstand. Die herbeigerufene Feuerwehr benötigte eine halbe Stunde, um alle Flammen zu löschen. Der Schuppen brannte bis auf die Grundmauern nieder.

Wurde die Aufsichtspflicht verletzt?

Was muss jetzt getan werden? / Was hätte vorher getan werden können?

Beispiel 7: Die Kneipenschlägerei

Der 16jährige Christoph, Teilnehmer eines Zeltlagers, geht mit einigen anderen gleichaltrigen Teilnehmenden abends häufig in die Dorfkneipe nahe dem Lagerplatz. Dies ist dem Betreuer Hans, der für die älteren Jugendlichen zuständig ist, bekannt. Eines Abends gegen 23.20 Uhr beginnt Christoph infolge übermäßigen Alkoholgenusses in der Gaststätte eine Rauferei, in deren Folge die Brille des völlig unbeteiligten Dorfpfarrers zerbricht.

Der Dorfpfarrer verklagt Hans auf Schadensersatz, weil Hans seiner Meinung nach die Aufsichtspflicht verletzt hat. Hans bringt nun vor, dass Christoph überhaupt nicht aufsichtsbedürftig gewesen sei. Denn nach § 4 JUSchG sei es Jugendlichen ab dem 16. Lebensjahr ausdrücklich erlaubt, sich in Gaststätten ohne Begleitung Erziehungsberechtigter aufzuhalten. Der Gesetzgeber gehe also davon aus, dass der Jugendliche bei einem Gaststättenbesuch nicht beaufsichtigt werden müsse. Wenn Christoph also nicht aufsichtsbedürftig gewesen sei, so könne er, Hans, auch seine Aufsichtspflicht nicht verletzt haben. Was muss jetzt getan werden?

Hat Hans die Aufsichtspflicht verletzt?

Beispiel 8: Kickern

Während der Jungschar veranstaltet ihr ein Kickerturnier, zuständig ist Mitarbeiter Theo. Alle Mitspieler einigten sich dahingehend, dass jedes Spiel so lange dauern sollte, bis sieben Tore gefallen sind. Nachdem das Spiel etwa eine halbe Stunde reibungslos verlaufen war, wird Theo gerufen, um kurz bei etwas zu helfen. Bevor er geht, weist er noch mal auf die Spielregeln hin. Während er weg ist, will der 12jährige Clemens ein Spiel unterbrechen, weil er der Meinung ist, es seien bereits sieben Tore gefallen. Bevor die Angelegenheit abschließend geklärt werden konnte, erhält er im allgemeinen Gerangel einen Stoß, fällt mit dem Kopf auf eine Tischkante und zieht sich eine Gehirnerschütterung zu.

Hat Theo die Aufsichtspflicht verletzt?

Was muss jetzt getan werden?